

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 02.12.2011

im Gemeindeamt Leitzersdorf

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende, Fax und Mail vom 25.11.2011.

Anwesend:	Bgm. Franz Schöber	GR Gerhard Fischer
	Vizebgm. Thomas Celig	GR Roman Kopf
	GGR Herbert Baumgartner	GR Manfred Kreuzmann
	GGR Ing. Friedrich Grundschober	GR Friedrich Küpper-Gratzl
	GGR Ingrid Hofmann	GR Gerhard Ratsch
	GGR Christine Huber	GR Josef Schabel
	GGR Franz Stöckelmaier	GR Franz Trabauer
	GR Franz Beidl	GR Robert Weiskirchner
	GR Nicole Doppler	GR Anna Wimmer
	GR Natascha Feigl	

Anwesend waren außerdem: VB Karin Gratz, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bgm. Franz Schöber

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

öffentlicher Teil:

öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.10.2011
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.11.2011
3. Wahl eines Mitgliedes in den Bauausschuss
4. Auftragsvergabe Verrohrung des Ortsgrabens in der KG Wollmannsberg, „Hintausbereich“
5. Dank und Anerkennung für die Verdienste um die Gemeinde Leitzersdorf
6. Beschlussfassung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung

7. Abänderung Förderungen von Erdwärme-, Solar- und Photovoltaikanlagen
8. Neufestsetzung des m²-Preises für Betriebsgründe - KG Leitzersdorf, Parz. Nr. 1056
9. Verkauf Teilfläche der Parz. Nr. 547, KG Hatzenbach
10. Kamerabefahrung des Mischwasserkanales in der KG Leitzersdorf
11. Vereinbarung über Ergänzungsabgabe, Parz. Nr. 392/1 und 392/2, KG Leitzersdorf
12. Übernahme ins öffentliche Gut, Parz. Nr. 392/1 und 392/2, KG Leitzersdorf
13. Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
14. Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten in KG Leitzersdorf – Ahornstraße und Feldgasse
15. Auftragsvergabe Bauaufsicht Straßenbauarbeiten in KG Leitzersdorf – Ahornstraße und Feldgasse
16. Beschlussfassung über die Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehren betreffend Subventionen für das 2011
17. Bestellung Kassenverwalterstellvertreter
18. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012, mittelfristigen Finanzplan und Dienstpostenplan

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Franz Schöber begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag der ÖVP und SPÖ Fraktion (Beilage II) eingebracht und dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung Dringlichkeitsantrag

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

wird im nicht öffentlichen Teil als TOP 19 aufgenommen

TOP 1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 13.10.2011

Gegen das Protokoll wird kein Einwand erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht Prüfungsausschuss vom 24.11.2011

Der Ausschussvorsitzende, GR Manfred Kreuzmann, bringt dem Gemeinderat den Bericht der Gebarungsprüfung vom 24.11.2011 zur Kenntnis.

TOP 3 Wahl eines Mitgliedes in den Bauausschuss

Der Wahlvorschlag der ÖVP (Beilage III), für die Wahl in den Bauausschuss, lautet:

GR Josef SCHABEL

Die Abstimmung wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt:

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzetteln wird GGR Ing. Friedrich Grundschober beigezogen:

abgegebene Stimmen: 19

ungültige Stimmen: 02

gültige Stimmen: 17

TOP 4 Auftragsvergabe Verrohrung des Ortsgrabens in der KG Wollmannsberg, „Hintausbereich“

Die Kosten für die Verrohrung des Ortsgrabens in der KG Wollmannsberg, „Hintausbereich“ betragen lt. Angebot der Fa. DI Winkler & Co, 1230 Wien, € 27.485,78 exkl. MwSt.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe an die Fa. DI Winkler & Co, 1230 Wien im Betrag von € 27.485,78 exkl. MwSt. beschließen.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 9 – BGL (8), GR Robert Weiskirchner
enthalten 10 – SPÖ (2), FPÖ (1), GGR Franz Stöckelmaier, GGR Christine Huber, GR Franz Beidl, GR Roman Kopf, GR Gerhard Ratsch, GR Josef Schabel, GR Franz Trabauer

TOP 5 Dank und Anerkennung für die Verdienste um die Gemeinde Leitzersdorf

GR Ing. Günter Glasl legte mit 2.11.2011 sein Mandat nieder. In Würdigung seiner Tätigkeiten als Vizebürgermeister, Bürgermeister und Gemeinderat, in der Zeit vom Mai 2000 bis November 2011, wird ihm Dank und Anerkennung seitens der Gemeinde Leitzersdorf ausgesprochen.

TOP 6 Beschlussfassung über die Abänderung der Wasserabgabenordnung

Die Stadtgemeinde Stockerau erhöhte ab 01.10.2011 um ca. 13 % den Wasserankaufspreis. Auf Grund der Finanzausschusssitzung vom 31.10.2011 empfiehlt der Finanzausschuss dem Gemeinderat eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,55 sowie die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr auf € 25,00.

Die Wasseranschlussabgabe wurde seit dem Jahr 2001 nicht mehr valorisiert. Hier empfiehlt der Finanz- und Verwaltungsausschuss eine Erhöhung der Wasseranschlussabgabe auf € 7,50.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung der Wasserabgabenordnung für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG der WASSERABGABENORDNUNG

Abänderung des § 2 der Wasserabgabenordnung vom 15. März 2001 bzw. § 5 und § 6 der Wasserabgabenordnung vom 09. Mai 2008 wie folgt:

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

Wasseranschlussabgabe

- 1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 festgesetzt.*

2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,145.745,37 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.054 lfm zu Grunde gelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

1. Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 8,33 pro m³ / h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³ / h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr € 25,00.

Wassermesser- nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungsbetrag In Euro pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in Euro
3		8,33		25,00

§ 6

Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaft für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 6930 idGF berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,55 festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaft, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 idGF wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtskräftig, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **dafür 18 – BGL (8), ÖVP (8), SPÖ (2)**
 enthalten 1 - FPÖ

TOP 7 Abänderung Förderungen von Erdwärme- Solar- und Photovoltaikanlagen

Die Förderungsmöglichkeiten zur Errichtung von Solar-, Erdwärme- und Photovoltaikanlagen seitens des Bundes und der NÖ Landesregierung haben sich verändert. Dies erfordert eine Anpassung des GR Beschluss vom 12.10.2009.

Bgm Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle den Gemeinderatsbeschluss TOP 17 vom 12.10.2009 wie folgt abändern:

Dieser Beschluss soll für die Errichtung von Erdwärme- Solar- und Photovoltaikanlagen gelten. Gefördert werden soll, als nicht rückzahlbarer Zuschuss, 10 % des Förderbetrages des Landes NÖ bzw. Bundes. Der Bescheid zur Förderung seitens des Landes NÖ bzw. des Bundes ist dem Ansuchen bei der Gemeinde beizulegen. Der max. Förderbetrag beträgt € 500,00.

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1.1.2012 in Kraft. Das vorliegende Förderansuchen vom 4. November 2011 wird jedoch berücksichtigt und gelangt somit zur Auszahlung.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 8 Neufestsetzung des m²-Preises für Betriebsgründe – KG Leitzersdorf, Parz. Nr. 1056

Der Verkaufspreis für Betriebsgrundstücke in der Gemeinde Leitzersdorf beträgt derzeit € 29,00/m².

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.1995 abändern und den Verkaufspreis für Betriebsgrundstücke in der Gemeinde Leitzersdorf neu, mit € 24,00 pro m², festsetzen.

Sitzungsunterbrechung von 20:30 bis 20:37.

Zusatzantrag Vizebgm. Thomas Celig:

Vizebgm Thomas Celig beantragt folgende Erweiterung des Antrages von Bgm. Franz Schöber: Der Verkaufspreis für Betriebsgrundstücke von € 24,00 pro m² solle nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Fa. Penner das bestehende Angebot der Gemeinde ablehnt.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 9 Verkauf Teilfläche der Parz. Nr. 547, KG Hatzenbach

Es liegt ein Kaufansuchen von Herrn Leopold Mahrer aus Sierndorf vor. Herr Mahrer hat bereits 959 m² des Weges, Gst. 547, EZ 43, KG Hatzenbach von der Gemeinde, per Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2011, gepachtet. Nun möchte er einen Teil dieses Weges, Gst. 547, EZ 43, KG Hatzenbach im Ausmaß von 472 m² kaufen, da nur Grundstücke welche in seinem Besitz sind, an diesen Wegteil angrenzen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle Herrn Leopold Mahrer aus Sierndorf das Teilstück des Gst. 547, EZ 43, KG Hatzenbach, im Ausmaß von 472 m², verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 2.360,00. Sämtliche anfallende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: **nicht angenommen**

Abstimmung: **dafür 8 – BGL (8)**
 dagegen 9 – FPÖ (1), ÖVP (8)
 enthalten 2 – SPÖ (2)

TOP 10 Kamerabefahrung des Mischwasserkanales in der KG Leitzersdorf

Es liegt ein Angebot betreffend Kamerabefahrung des Mischwasserkanales in der KG Leitzersdorf von der Fa. Bär Prüf-Technik GmbH, 9821 Obervellach im Betrag von € 21.707,50 exkl. MwSt. vor.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle der Auftragsvergabe an die Fa. Bär Prüf-Technik GmbH, 9821 Obervellach im Betrag von € 21.707,50 exkl. MwSt. seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 11 Vereinbarung über Ergänzungsabgabe, Parz. Nr. 392/1 und 392/2, KG Leitzersdorf

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 5.10.2011 wurde ein Entwurf für eine Vereinbarung über eine Stundung der Ergänzungsabgaben ohne zwischenzeitige Zinsen oder Wertsicherung von Dr. Michael Hetfleisch, öffentl. Notar, 2000 Stockerau, vorbereitet.

Herr Hermann Exler ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Parz. 392, KG Leitzersdorf. Die Parz. 392 wird auf Grund der Planurkunde von Dipl.-Ing. Herrand Geiger, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße Nr. 28, vom 14.11.2011 – GZ 5527 – in die Teilgrundstücke Parz. 392/1 und Parz. 392/2 geteilt.

Auf Grund der Teilung der Parz. Nr. 392 in die neuen Parz. Nr. 392/1 und Parz. Nr. 392/2 hat die Gemeinde Leitzersdorf gemäß § 39 Abs. 1 der NÖ BauO 1996 eine Ergänzungsabgabe von insgesamt € 8.316,63 zur Vorschreibung zu bringen, wobei auf die Parz. Nr. 392/1 eine anteilige Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 4.582,96 und auf die Parz. Nr. 392/2 eine anteilige Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 3.733,67 entfallen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass sich die Gemeinde Leitzersdorf mit Herrn Hermann Exler und Frau Ida Taborsky dahingehend einigt, die erwähnten Ergänzungsabgaben derzeit nicht einzuheben, sondern bis zum Ableben von Herrn Hermann Exler bzw. seiner Lebensgefährtin Ida Taborsky zu stunden. Für den Fall des Ablebens des Zweitversterbenden von Herrn Hermann Exler beziehungsweise Frau Ida Taborsky ist die Ergänzungsabgabe aus dem Nachlass zu berichtigen.

Beim Verkauf oder jeglicher Weitergabe der neugeschaffenen Parz. Nr. 392/1 oder Parz. Nr. 392/2 erlischt diese Stundung, sodass der jeweilige Erwerber verpflichtet ist, die bereits zur Vorschreibung gelangte Ergänzungsabgabe unverzüglich an die Gemeinde Leitzersdorf zu entrichten.

Weiters wird vereinbart, dass die Stundung der vorgeschriebenen Ergänzungsabgabe ohne zwischenzeitige Zinsen oder Wertsicherung erfolgt, jedoch grundbücherlich sicherzustellen ist.

Die Kosten für die Vereinbarung sowie alle daraus zur Vorschreibung gelangenden Steuern, Gebühren und Barauslagen trägt zur Gänze Herr Hermann Exler.

Gegenantrag Vizebgm. Thomas Celig: Gleicher Vertrag wie Antrag Bgm. Franz Schöber mit der Änderung, dass die Stundung der Ergänzungsabgabe mit der gesetzlichen Verzinsung von 6 % p.A. sowie grundbücherlicher Sicherstellung erfolgen soll.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 10** – FPÖ (1), SPÖ (2), GGR Franz Stöckelmaier, GR Franz Beidl, GR Roman Kopf, GR Franz Trabauer, GR Gerhard Ratsch, GR Robert Weiskirchner, GR Josef Schabel
dagegen 8 – BGL (8)
enthalten 1 – GGR Christine Huber

Abstimmung Antrag Bgm Franz Schöber

Beschluss: **nicht angenommen**

Abstimmung: **dafür 8** – BGL (8)
dagegen 3 – SPÖ (2), GR Josef Schabel,
enthalten 8 – GGR Christine Huber, GGR Franz Stöckelmaier, GR Franz Beidl, GR Roman Kopf, GR Franz Trabauer, GR Gerhard Ratsch, GR Robert Weiskirchner, FPÖ (1)

TOP 12 Übernahme ins öffentliche Gut, Parz. Nr. 392/1 und 392/2, KG Leitzersdorf

Herr Hermann Exler, 2003 Leitzersdorf, Stockerauer Strasse 46, brachte am 22.11.2011 eine Anzeige zur Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland ein. In dem vorgelegten Teilungsplan wird auch ein Trennstück im Ausmaß von 90 m², mit der Widmung „Grünland“, an die Gemeinde Leitzersdorf abgetreten.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Gemeinde Leitzersdorf, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, auf Grund des Teilungsplanes, GZ 5527, vom 14.11.2011, das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 90 m² aus den neu gebildeten Parz. Nr. 392/1 und 392/2 in der KG Leitzersdorf in den Gemeindegebrauch übernimmt. Diese Teilfläche ist somit Bestandteil der gemeindeeigenen Parz. Nr. 1618, EZ 149, Weg, KG Leitzersdorf.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **einstimmig**

TOP 13 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle nachfolgende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf vom 02.12 2011 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Auf Grund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997. LGBI 0032 idgF, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird gemäß § 15 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 idgF mit 35% festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt 5 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 2 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese

Entschädigung gebührt neben der Entschädigung für den Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses.

§ 6

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 1 % des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung für die Gemeinderatssitzung.

§ 7

Dem Umweltgemeinderat gebührt eine monatliche Entschädigung von 1% des Bezuges des Bürgermeisters. Diese Entschädigung gebührt neben der Entschädigung für die Gemeinderatssitzung.

§ 8

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes - 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Die besonderen Aufgaben für die eine Kommissionsgebühr gebührt sind:

- *Teilnahme an Verhandlungen bzw. als Verhandlungsleiter*
- *Teilnahme an Feuerbeschau*

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 15.06.2007 außer Kraft.

Beschluss: **nicht angenommen**

Abstimmung: **dafür 9** – BGL (8), FPÖ (1)

dagegen 3 – GGR Franz Stöckelmaier, GGR Christine Huber,
GR Josef Schabel

enthalten 7 – SPÖ (2), GR Franz Trabauer, GR Franz Beidl, GR Gerhard Ratsch, GR Roman Kopf, GR Robert Weiskirchner

TOP 14 Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten in der KG Leitzersdorf – Ahornstraße und Feldgasse

Am 04.10.2011 fand eine Anbotseröffnung betreffend Auftragsvergabe über Straßenbauarbeiten in Leitzersdorf- Ahornstraße und Feldgasse statt. Es wurden 5 Angebote abgegeben:

Fa. Leithäusl GmbH., 2100 Korneuburg	€ 411.041,52 inkl. MwSt.
Fa. Strabag AG, 3464 Hausleiten	€ 433.303,00 inkl. MwSt.
Fa. Alpine Bau GmbH, 2130 Mistelbach	€ 440.224,00 inkl. MwSt.
Fa. DI Winkler Co Bau GmbH, 1230 Wien	€ 449.286,90 inkl. MwSt.
Fa. Leyrer & Graf GmbH, 3580 Horn	€ 457.021,08 inkl. MwSt.

Die Summe der erstgereihten Fa. Leithäusl GmbH teilt sich:
in Feldgasse bis inkl. Kreuzung L25 € 284.176,02 inkl. MwSt.
und Ahornstraße € 126.865,50 inkl. MwSt.

GR Manfred Kreuzmann beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bauausschuss gemeinsam mit dem Straßenplaner und der bauausführenden Firma eine sparsamere Variante der Straßenbauprojekte für die Ahornstraße und die Feldgasse in der KG Leitzersdorf erarbeiten sollen. Diese Planungsarbeiten sollen im Jänner 2012 durchgeführt werden. Sobald es die Witterung erlaubt, soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

GGR Ing. Grundschober gibt zu bedenken dass die Frist des Angebotes dann möglicherweise abgelaufen ist und dies eine Verteuerung bedeutet.

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **dafür 11** – SPÖ (2), ÖVP (8), FPÖ (1)
dagegen 8 - BGL (8)

TOP 15 Auftragsvergabe Bauaufsicht Straßenbauarbeiten in Leitzersdorf – Ahornstraße und Feldgasse

entfallen

TOP 16 Beschlussfassung über die Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehren betreffend Subventionen für das Jahr 2011

Es liegen schriftliche Subventionsansuchen aller 5 freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sowie der Feuerwehrjugend der Großgemeinde Leitzersdorf vor.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß den vorliegenden Ansuchen der freiwilligen Feuerwehren, die Auszahlung der jährlichen Subvention für das Jahr 2011 von € 950,-- pro Feuerwehr beschließen. (Gesamtbetrag € 5.700,--)

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **einstimmig**

TOP 17 Bestellung Kassenverwalterstellvertreterin

Da VB Karin Gratz nach der Pensionierung von VB Hilde Glassl die Buchhaltung übernimmt, soll gem. § 80 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, VB Karin Gratz ab 01.01.2012 zur Kassenverwalterstellvertreterin bestellt werden.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle VB Karin Gratz ab 01.01.2012 gem. § 80 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Kassenverwalterstellvertreterin bestellen.

Beschluss: **angenommen**
Abstimmung: **einstimmig**

TOP 18 Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012, den mittelfristigen Finanzplan und den Dienstpostenplan

Gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2012 ein Entwurf des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes vorzulegen.

Das Gesamtbudget des Voranschlages 2012 beträgt € 3,330.300,00
Der Ordentliche Haushalt mit € 2,120.300,00
Und der Außerordentliche Haushalt mit € 1,210.000,00

Der Voranschlag 2012 ist in der Zeit vom 17. November bis 1. Dezember 2011 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist wurde eine Stellungnahme eingebracht. (Beilage I)

Allen Gemeinderatsfraktionen wurde eine Ausfertigung vom Voranschlag 2012 und vom mittelfristigen Finanzplan zugestellt. Durch Entfall des § 73 Abs. 3 lit a in der 13. Novelle der NÖ Gemeindordnung 1973, LGBl. 1000-15 sind die Abgaben, Hebesätze und Gebühren für Einrichtungen, die Höhe des Kassenkredites und der Gesamtbetrag der Darlehen nicht mehr gesondert zu beschließen.

Mit dem Voranschlag sind auch der mittelfristige Finanzplan und der Dienstpostenplan zu beschließen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Voranschlag 2012 dem mittelfristigen Finanzplan sowie dem Dienstpostenplan seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 8 – BGL (8)

dagegen 3– SPÖ (2), FPÖ (1)

enthalten 8 – ÖVP (8)

Um 20:40 Uhr schließt Bgm. Franz Schöber den öffentlichen Teil der Sitzung.

Bürgermeister

Vizebürgermeister

GGR (ÖVP)

GGR (BGL)

GR (FPÖ)

Protokollverfasserin